

IX.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 21. Mai 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft heute zusammenberufen, um ihr folgende Mittheilungen zu machen:

I. Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Schweden und Norwegen.

In Folge eines Erlasses der Königlich Schwedischen Regierung vom 7. Februar 1835 waren die Bremischen Schiffe in Schwedischen Häfen den einheimischen gleichgestellt worden, jedoch nur unter wesentlichen Beschränkungen, namentlich derjenigen, daß die einkommende Ladung, um gleicher Zollbegünstigung zu genießen, nur Bremische Producte enthalten durfte. Unsererseits wurde dagegen die Schwedische Flagge hinsichtlich der Seeschiffahrts-Abgabe den privilegierten beigezählt und somit der einzige Unterschied aufgehoben, welcher zwischen den beiderseitigen Schiffen hieselbst noch bestanden hatte. Nach mehrjährigen, häufig unterbrochenen Verhandlungen ist es dem Senate nun endlich gelungen, die Schwedische Regierung auch ihrerseits zu unbedingter Gleichstellung der beiden Flaggen und zum Abschlusse eines auf vollkommene Reciprocität begründeten Handels- und Schiffahrts-Vertrages mit unserem Freistaate zu vermögen.

Indem der Senat denselben so wie er von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 1. d. Mts. zu Hamburg unterzeichnet worden, unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung, der Ehrliebenden Bürgerschaft hiedurch mittheilt, bemerkt Er dabei, daß die Ausdehnung der gleichen liberalen Grundsätze auch auf das Königreich Norwegen

Anlage A.

nur eine formelle Bestätigung des mit diesem Lande bereits früher bestandenen Reciprocitäts-Verhältnisses in sich begreift. Da sonach aus dem vorliegenden Vertrage für Bremen keinerlei Leistungen entspringen, zu denen es in Erwiderung ähnlicher Gegenleistungen nicht schon vorher verpflichtet war, wogegen durch die neuen Zusicherungen Schwedens die Häfen dieses Reiches unserer Flagge sowohl für die directe als für die indirete Fahrt erst eigentlich eröffnet werden, so glaubt der Senat das Einverständniß der Ehrliebenden Bürgerschaft mit der dem gedachten Vertrage zu ertheilenden Ratification zuversichtlich voraussetzen zu dürfen.

II. Nachbewilligung wegen des Casernenbaues.

Die mit dem Baue der Casernen gemeinschaftlich beauftragten Finanz- und Anlage B. Militair-Deputationen haben dem Senate einen Bericht nebst beigelegtem Risse, die Erbauung der Ställe und anderen bei der Cavallerie-Caserne erforderlichen Locale betreffend, einreichen lassen.

Da der Bau selbst bereits beschlossen ist und es nur auf die Autorisation zu einer größeren, erst im nächsten Jahre auszahlenden Verwendung, als anfangs im Allgemeinen veranschlagt worden, ankommt, um dadurch denselben auf die zweckmäßigste Weise auszuführen, so nimmt der Senat keinen Anstand, seine Zustimmung zu den Anträgen zu erklären.

Denn eine baldige Vollendung dieses Baues ist für die Verbesserung unseres Militairwesens so dringend und darum schon früher als nothwendig erkannt, der Vortheil auch in jeder andern Hinsicht so augenfällig, daß nach seiner Ansicht der Abschluß des mit nicht zu verkennender Umsicht eingeleiteten Bauverdinges auf keine Weise verzögert und der Beginn der Arbeit bei der dazu so günstigen Jahreszeit nicht aufgehalten werden muß, daher Er die Ehrliebende Bürgerschaft auffordert, ihm darin beizutreten.

III. Kriegsteuer.

Die für diesen Gegenstand bestehende Deputation hat den ihr im Convente Anlage C. vom 23. April d. J. aufgetragenen Bericht eingereicht, den der Senat hieneben der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mittheilt.

Er verbindet damit die Aufforderung, die heutige Zusammenkunft auch zur weiteren Berathung der verschiedenen Gegenstände, worüber Sie bisher ihre Erklärung ausgesetzt hat, benutzen zu wollen, und wünscht ihr dazu den segensreichen Beistand des Allmächtigen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Es hat sich eine Obliche Bürgerschaft zu folgenden Erklärungen über die ihr gemachten Mittheilungen und Anträge vereinbart:

Zu I.

Zu I. Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Schweden und Norwegen,

dankt Sie für die Mittheilung des für Bremens Handel und Schifffahrt so günstigen Vertrags und für die zur Einleitung und Abschluß desselben gehaltenen Bemühungen. Sie erkennt darin einen neuen Beweis der hohen Verdienste und des unermüdeten Bestrebens des von ihr hochverehrten ältesten Herrn Bürgermeister für die Beförderung des Wohls unsers Freistaats, und wünscht, daß derselbe noch eine lange Reihe von Jahren, an der Spitze unsrer auswärtigen Angelegenheiten und Verhältnisse, sich der gesegneten Früchte seiner patriotischen Bemühungen erfreuen möge; Sie ersucht den Hochweisen Rath, den Vertrag in gewöhnlicher Weise Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren, und beantragt bei dieser Gelegenheit, daß sowohl dieser als sonstige, Handel und Schifffahrt betreffende Verträge und Verordnungen den auswärtigen Bremischen Consuls abschriftlich mitgetheilt werden mögen.

Da es einer Löblichen Bürgerschaft bekannt ist, daß der Herr Archivar Doctor Schmidt bei verschiedenen Verhandlungen mit fremden und benachbarten Staaten, namentlich über Handelsverhältnisse, bei denen er zugezogen worden, durch seine Thätigkeit und seinen Eifer für die Interessen unsers Staats sich ausgezeichnet hat; so wünscht Sie ihre besondere Berücksichtigung und Achtung demselben dadurch zu erkennen zu geben, indem Sie beantragt, daß dem Herrn Archivar Schmidt, während der Zeit seiner gegenwärtigen amtlichen Stellung, als Remuneration für gehabte und ferner fortzusetzende Bemühungen, eine Gratification von Fünfhundert Thalern jährlich, von Anfang dieses Jahres an, bewilligt und aus der Staatscasse verabsolgt werden möge.

Sie ersucht den Hochweisen Rath, ihr hierin beitreten zu wollen.

Zu II. Nachbewilligung wegen des Casernenbaues,

dankt Sie für den Bericht, bedauert, daß derselbe die Veranlassung zu einer größeren Geldbewilligung geworden, tritt inzwischen der Ansicht des Hochweisen Rathes bei, und bewilligt daher die weiter beantragten 7000 R zu dem nach vorgelegten Rissen und dem Deputations-Berichte auszuführenden Bau.

Zu III. Kriegssteuer.

Für den mitgetheilten Bericht und desfalls gehabte Bemühungen dankend, ist Sie mit den am Schlusse desselben zusammengefaßten fünf Vorschlägen unter den Bemerkungen einverstanden:

Zu 2, daß der Ausdruck: Ersatz-Mannschaft, in Ersatz- und Reserve-Mannschaft geändert werde.

Zu 4, daß die Finanz-Deputation mit der vorgeschlagenen Ueberlegung und Berichterstattung beauftragt werden möge.

IV. Weitere Regulirung der Zollverhältnisse in Wegefac und Bremerhaven.

Indem sich die Bürgerschaft mit dem Inhalt des Berichts vom 2. April d. J. einverstanden erklärt, bemerkt Sie jedoch, daß die an der Elbe und Ems belegenen Plätze jedenfalls als überseeische zu betrachten seien, und daß nach den in dem Bericht enthaltenen Vorschlägen bis Ende des nächsten Jahres verfahren werde, indem zufolge Vereinbarung vom 20. März und 3. April vorigen Jahres die gesammten Accise-Abgaben und deren Erhebung alsdann einer neuen Bestimmung unterliegen.

Sie schließt ihren Vortrag mit dem Wunsch, daß die gefaßten Beschlüsse von Rath und Bürgerschaft stets zum Wohl unsers Freistaats gereichen mögen.

Schluß-Antwort des Senats.

Der Senat erwiedert auf die heutige Erklärung der Ehrliebende Bürgerschaft:

Zu I. Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Schweden und Norwegen.

Für die Ratification dieses Vertrags wird Er nunmehr in hergebrachter Weise sorgen.

Was bei dieser Veranlassung die Ehrliebende Bürgerschaft über die Verdienste und die unausgesetzten patriotischen Bemühungen des ältesten Herrn Bürgermeisters für das Beste unsers Staats zu äußern sich bewogen gefunden, hat der Senat mit großer Theilnahme und unter gleichmäßiger aufrichtiger Anerkennung derselben entgegen genommen, und vereinigt Er seine lebhaftesten Wünsche mit den ihrigen, daß derselbe unserer Republik noch lange zu deren Wohle erhalten bleiben möge.

Zugleich tritt Er den Anträgen der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff der dem Archivar Doctor Schmidt für die Dauer seiner gegenwärtigen amtlichen Stellung zu bewilligenden Gratification ihrem ganzen Inhalte nach mit der Ueberzeugung, daß derselbe diese Auszeichnung wohl verdient habe, gern bei.

Zu II. Nachbewilligung wegen des Casernenbaues, findet Er diesen Gegenstand durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu seinem Antrage erledigt.

Zu III. Kriegsteuer.

Den Vorschlägen in dem heute mitgetheilten Berichte der gemeinschaftlichen Deputation tritt Er auch seinerseits unter der von der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachten Bemerkung bei, und bezeugt Er sich mit der beantragten Verweisung des Puncts 4 an die Finanz-Deputation einverstanden.

Und indem Er übrigens sich wegen des in Betreff der Zollverhältnisse zu Wegefac und Bremerhaven Vorgetragenen seine Erwiderung vorbehält, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft unter den erneuerten Wünschen für das dauernde Wohl-ergehen unsers Freistaats.

Anlage A.

zum Antrage des Senats.

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, et le Sénat de la ville libre et hanséatique de Bremen, également animés du désir d'étendre et de consolider les relations commerciales qui subsistent entre la Suède et la Norvège, et la République de Bremen, et convaincus que ce but salulaire ne saurait être mieux rempli que par l'adoption d'un système de parfaite réciprocité, basé sur des principes équitables, sont convenus en conséquence d'entrer en négociation pour la conclusion d'un Traité de Commerce, et ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège: le Comte **Antoine Renaud de Wrangel**, Son Chambellan, Son Chargé d'Affaires près Leurs Altesses Royales Les Grands Ducs de Mecklembourg et les villes libres et hanséatiques de Lubec, de Bremen et de Hambourg, Chevalier de l'Ordre de l'Etoile polaire,

et **le Sénat de la ville libre et hanséatique de Bremen:** le Bourguemaitre **Jean Smidt**, Docteur en droit et Chef de la commission du Sénat pour les affaires étrangères,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivans:

Art. 1.

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, gleichmäßig von dem Wunsche befeelt, die zwischen den Königreichen Schweden und Norwegen und dem Bremischen Freistaate bestehenden Handelsverbindungen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß dieser heilsame Zweck nicht besser erfüllt werden könne, als durch die Annahme eines auf Grundsätzen der Billigkeit basirten Systems vollkommener Reciprocität, sind demgemäß übereingekommen, zum Zweck des Abschlusses eines Handelsvertrags in Verhandlung zu treten, und haben zu diesem Ende ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen: den Grafen **Anton Reinhold von Wrangel**, Ihren Kammerherrn und Geschäftsträger bei den Großherzogen von Mecklenburg und den freien Hansestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg, Ritter des Ordens vom Nordstern;

und **der Senat der freien Hansestadt Bremen:** den Bürgermeister **Johann Smidt**, Doctor der Rechte und Chef der Commission des Senats für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach erfolgter Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Art. 1.

Art. 1.

Les bâtimens Suédois et Norvégiens qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports de la République de Bremen, de même que les bâtimens Brémois qui arrivent dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège sur leur lest ou chargés, seront traités, tant à leur entrée qu'à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux et de pilotage, ainsi qu'à tout autre droit ou charge, de quelle espèce ou dénomination que ce soit, revenant au Gouvernement, aux Villes, ou à des établissemens particuliers quelconques. Il est convenu que ces dispositions s'étendent aux droits de navigation par les canaux de Gothie et de Trollhaetta,

Art. 2.

Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports de la République de Bremen est légalement permise dans des bâtimens Brémois, pourront également y être importés sur des bâtimens Suédois et Norvégiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Brémois; et réciproquement, toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie de la République de Bremen, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège est légalement permise dans des bâtimens Suédois et Norvégiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Brémois, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres

Art. 1.

Schwedische und Norwegische Schiffe, welche beladen oder in Ballast in den Häfen des Bremischen Freistaats, und ebenso Bremische Schiffe, welche beladen oder in Ballast in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ankommen, sollen, sowohl ein- als ausgehend, rücksichtlich der Hafenz, Tonnen-, Leucht- und Lootsengelder, sowie aller anderer Abgaben oder Auflagen jeder Art und Benennung, mögen sie der Regierung, den Städten oder Privatanstalten irgend einer Art zu Gute kommen, auf völlig gleichem Fuße mit den nationalen Schiffen behandelt werden. Man ist übereingekommen, diese Bestimmungen auch auf die Schiffsabgaben im Götha- und Trollhätta-Canal zu erstrecken.

Art. 2.

Alle Waaren und Handelsartikel, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Königreiche Schweden und Norwegen, oder irgend eines anderen Landes sein, deren Einfuhr in die Häfen des Bremischen Freistaats in Bremischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, dürfen daselbst auch in Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben, wes Namens es auch sei, zu unterliegen, als wenn dieselben Waaren oder Erzeugnisse in Bremischen Schiffen angebracht wären; und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsartikel, gleichviel ob Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Bremischen Freistaats, oder irgend eines anderen Landes, deren Einfuhr in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen in Schwedischen oder Norwegischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, gleichmäßig auch in Bremischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben, wie sie auch heißen mögen, zu unterliegen, als wenn die nämlichen Waaren oder

autres, de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Suédois et Norvégiens.

Les stipulations de l'Article précédent et de celui-ci, sont, dans toute leur plénitude, applicables aux navires Suédois et Norvégiens qui entreront dans les ports de la République de Bremen, ainsi qu'aux navires Brémois qui entreront dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, alors même que ces navires respectifs, sans venir directement des ports des Royaumes de Suède et de Norvège, ou bien de ceux de la République de Bremen, arriveraient des ports d'une domination tierce ou étrangère.

Art. 3.

Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports des dits Royaumes dans leurs propres bâtimens est légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Brémois, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Suédois et Norvégiens. Une exate réciprocité sera observée dans les ports de la République de Bremen, de sorte que toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie de la République de Bremen, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports de la dite République dans ses propres bâtimens est légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Suédois et Norvégiens, sans être

assu-

oder Erzeugnisse in Schwedischen oder Norwegischen Schiffen angebracht wären.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Artikels sind resp. auf die in die Häfen des Bremischen Freistaats einlaufenden Schwedischen und Norwegischen, oder auch in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufenden Bremischen Schiffe in ihrer vollen Ausdehnung selbst dann anwendbar, wenn diese Fahrzeuge auch nicht direct aus den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen oder denen des Bremischen Freistaats, vielmehr aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht ankommen sollten.

Art. 3.

Alle Waaren und Handelsartikel, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Königreiche Schweden und Norwegen, oder irgend eines andern Landes sein, deren Ausfuhr aus den Häfen der gedachten Königreiche in den eignen Schiffen der letzteren gesetzlich erlaubt ist, dürfen ebendaher auch in Bremischen Schiffen ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben, wie sie Namen haben mögen, unterworfen zu sein, als wenn die Ausfuhr in Schwedischen oder Norwegischen Schiffen erfolgt wäre. Und in Beobachtung einer genauen Gegenseitigkeit werden alle Waaren und Handelsartikel, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Bremischen Freistaats, oder irgend eines anderen Landes sein, deren Ausfuhr aus den Häfen des Bremischen Freistaats in dessen eigenen Schiffen gesetzlich gestattet ist, auf gleiche Weise auch in Schwedischen und Norwegischen Fahrzeugen verschifft werden dürfen, ohne anderen oder höheren Abgaben, wie sie auch heißen mögen,

zu

assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Brémois.

Art. 4.

Les stipulations générales des Articles 1, 2 et 3 inclusivement, seront de même appliquées aux navires de la Colonie de St. Barthélemy de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, aux Indes Occidentales, qui entreront dans les ports de la République de Bremen, et aux navires Brémois qui entreront dans les ports de la dite Colonie.

Art. 5.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent que les articles d'exportation, produits du sol ou de l'industrie des pays respectifs, ne seront point soumis à leur importation d'un pays dans l'autre à des droits plus forts ou autres que les mêmes articles, produits du sol ou de l'industrie d'un autre pays étranger; et qu'aucune prohibition ne frappera l'importation ou l'exportation d'un des pays respectifs à l'autre des articles, produits du sol ou de l'industrie de ces deux pays, sans que cette prohibition ne s'étende en même tems à toute autre nation. Dans tout ce qui concerne le commerce et la navigation, chacune des Hautes Parties Contractantes sera traitée par l'autre sur le pied des nations les plus favorisées.

Art. 6.

Il ne sera donné ni directement, ni indirectement, ni par l'un des Gouvernemens, ni par aucune Compagnie, Corporation ou Agent, agissant en Son nom ou sous Son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achat d'aucune production du sol ou de l'industrie, soit de l'un des

deux

zu unterliegen, als wenn die Ausfuhr in Bremischen Schiffen geschehen wäre.

Art. 4.

Die allgemeinen Bestimmungen der vorstehenden Artikel 1, 2, und 3, sollen gleichmäßig auch auf die, der Colonie Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, St. Barthélemy in Westindien, angehörigen Schiffe bei ihrem Eintreffen in den Häfen des Bremischen Freistaats, sowie umgekehrt auf die Schiffe des letzteren bei ihrem Eintreffen in den Häfen der gedachten Colonie, Anwendung finden.

Art. 5.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, ihre gegenseitigen Ausfuhrartikel, Producte des Bodens oder der Industrie der respectiven Territorien, bei deren Einfuhr von einem Lande in das andere mit keinen höheren oder anderen Abgaben zu belegen, als die nämlichen Artikel und Producte irgend eines dritten Landes, desgleichen auch wider den Verkehr mit den beiderseitigen Boden- oder Industrie- Erzeugnissen kein Aus- oder Einfuhrverbot zu erlassen, ohne daß solches Verbot gleichzeitig auf jede andere Nation erstreckt würde. — In Allem was Handel und Schifffahrt betrifft, wird jeder der hohen contrahirenden Theile den anderen auf dem Fuße der begünstigsten Nation behandeln.

Art. 6.

Es soll weder direct noch indirect, weder durch eine der Regierungen selbst, noch von Seiten irgend einer, in ihrem Namen oder Auftrage handelnder Gesellschaft, Corporation oder Agentur, für den Ankauf irgend eines in das Gebiet des anderen Theiles verführten Erzeugnisses des Bodens oder der Industrie, sei

deux Etats, soit de tout autre pays, importée dans le territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du navire qui aurait transporté cette production légalement permise, l'intention bien positive des deux Hautes Parties Contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. 7.

Les bâtimens Suédois et Norvégiens, ainsi que les bâtimens Brémois, ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde le présent Traité, qu'autant qu'ils se trouveront munis des papiers et certificats, voulus par les réglemens existans des deux côtés, pour constater leur port et leur nationalité.

Les Hautes Parties Contractantes se réservent d'échanger des déclarations, pour faire une énumération claire et précise des papiers et documens dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si, après cet échange qui aura lieu, au plus tard, deux mois après la signature du présent Traité, l'une des Hautes Parties Contractantes se trouverait dans le cas de changer ou modifier Ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

Art. 8.

Le présent Traité sera en vigueur pendant cinq années, à compter du premier Juillet de la présente année, et si, douze mois avant l'expiration de ce terme, l'une ou l'autre des deux Hautes Parties Contractantes n'aura point annoncé à l'autre Son intention d'en faire cesser l'effet, ce Traité restera

sei es eines der beiden Staaten oder eines dritten Landes, irgend ein Vorzug erteilt werden dürfen, auf den Grund oder in Berücksichtigung der Nationalität des Schiffes, welches ein solches gesetzlich erlaubtes Erzeugniß versührt hat, — indem es die bestimmte Absicht der hohen contrahirenden Theile ist, daß in dieser Hinsicht keinerlei Verschiedenheiten und Unterscheidungen statthaben sollen.

Art. 7.

Die Schwedischen und Norwegischen wie die Bremischen Schiffe können sich die Vorzüge und Befreiungen des gegenwärtigen Vertrags nur dann zu eigen machen, wenn sie mit den, zur Festsetzung ihrer Trächtigkeit und Nationalität erforderlichen Papieren und Certificaten, in Gemäßheit der darüber beiderseits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, versehen sind.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, Declarationen mit klarer und bestimmter Aufzählung derjenigen Papiere und Documente auszuwechseln, mit denen ihre Schiffe in Gemäßheit der Vorschriften des einen und des anderen Staates versehen sein müssen. Sollte, nachdem die, spätestens in zwei Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags zu beschaffende Auswechsellung erfolgt ist, einer der contrahirenden Theile sich in dem Fall befinden, seine Verfügungen über den betreffenden Gegenstand ganz oder theilweise zu ändern, so ist dem anderen das von amtliche Mittheilung zu machen.

Art. 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll, vom ersten Juli d. J. an gerechnet, fünf Jahre lang in Kraft, auch über diese Frist hinaus noch ein weiteres Jahr hindurch verbindlich bleiben, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf derselben einer der hohen contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht kund gethan, ihn außer

restera encore obligatoire une année au-delà, et ainsi de suite jusqu'à l'expiration des douze mois qui suivront l'annonce officielle, faite par l'une des deux Hautes Parties Contractantes à l'autre, pour qu'il soit annulé.

Art. 9.

Le présent Traité sera ratifié par les Hautes Parties Contractantes, et les ratifications en seront échangées à Hambourg dans l'espace de deux mois après la signature, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Traité et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Hambourg ce premier Mai de l'an de notre Seigneur Mil huit cent quarante un.

(sig. :) **Antoine Renaud**, Comte
de Wrangel.

(L. S.)

(sig. :) **Smidt.**

(L. S.)

außer Kraft treten zu lassen; — und so ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der amtlichen Anzeige eines der hohen contrahirenden Theile an den anderen, daß der Vertrag aufhören solle.

Art. 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratificationen sollen zu Hamburg ausgetauscht werden innerhalb zweier Monate nach Unterzeichnung desselben oder, wenn thunlich, noch früher.

Deß zur Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Hamburg am 1. Mai im Jahre unsers Herrn Ein Tausend Acht Hundert Ein und Vierzig.

Anlage B.

zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

**Finanz-Deputation und Militair-Deputation,
den Bau der Casernen
betreffend.**

Um die Caserne am Hohenthore zur Aufnahme der Cavallerie im nächsten Jahre in den Stand setzen zu können, muß zufolge des den vereinigten Deputationen ertheilten Auftrags mit dem bereits beschlossenen Baue der Pferdeställe im gegenwärtigen Jahre angefangen werden. Es ist auch bereits in dem Special-Budget darauf Bedacht genommen und die dafür in diesem Jahre veranschlagte Summe von Seiten der Bürgerschaft bewilligt.

Die Deputationen haben sich deshalb schon seit längerer Zeit mit Berathung der zweckmäßigsten Ausführung dieses Baues beschäftigt. Weil aber ein ähnlicher Bau bisher hier nicht Statt gefunden hat und darum wegen der erforderlichen Einrichtungen sie sich selbst keine genügende Kenntniß zutrauen durften, so haben sie zunächst für ihre dringende Pflicht gehalten, die Erfahrungen in andern Staaten, besonders in solchen, die seit vielen Jahren und in wiederholten Fällen das Zweckdienlichste in größerem Maasstabe zu erproben Gelegenheit gehabt haben, zu sammeln.

Die aus diesen Erfahrungen sich als die vorzüglichste darstellende Einrichtung aller Erfordernisse nach Art und Maas haben sie daher vor allen Dingen bei der Bearbeitung des Bauplans zum Grunde gelegt.

Dazu kam, daß solchem Bauplane eine etwas größere Ausdehnung gegeben werden mußte, wie anfänglich die Ansicht war. Denn die seit dem ersten Berichte eingetretene größere Vollständigkeit des Cavallerie-Contingents, eine nähere Erwägung des zur Magazinirung der Fourage-Vorräthe, sowie des sonstigen Materials erforderlichen Räume, die Nothwendigkeit, zugleich für die Aufbewahrung der Trainwagen sowie für kranke Pferde die nöthigen Locale einzurichten, und zugleich dem von Hastedt hieher zu versetzenden Reithause eine geeignete Verbindung mit den aufzuführenden Gebäuden zu geben, dann endlich das nach genauer Untersuchung des Baugrundes sich herausstellende Bedürfniß, denselben etwas zu erhöhen und zugleich die Fundamente stärker anzulegen, alles Dieses mußte jetzt bei näherer Bearbeitung der Sache durchaus mit ins Auge gefaßt werden.

Beide wichtige Rücksichten haben aber ergeben, daß mit der in dem Berichte vom 29. December 1839 angegebenen Summe von 9,000 fl nicht auszureichen ist, weil bei dem freilich von einem unserer zuverlässigsten Baumeister gemachten vorläufigen

Anschlage nicht von diesen ihm damals nicht bekannten Rücksichten, sondern von ganz anderen Voraussetzungen ausgegangen war.

Allein die Deputationen haben sich dadurch nicht abhalten lassen dürfen, diesen besseren Bauplan zu verfolgen, weil sie im Geiste und Sinne von Rath und Bürgerschaft zu handeln glauben, wenn sie davon ausgehen, daß bei öffentlichen Bauten zwar die thunlichste Sparsamkeit erstrebt werden muß, aber niemals auf Kosten des Zweckmäßigen und Tüchtigen, daß also, was der Staat bauen läßt, auch dem Zwecke vollständig entsprechen und auf eine lange Reihe von Jahren hinaus sich als tüchtig bewähren müsse.

Sie legen diesem Berichte den Bauriß bei, den sie nach diesem Grundsatz als allen obigen Erfordernissen entsprechend gewählt und mit der dazu gehörenden Baubeschreibung bei den an die hiesigen Baumeister erlassenen Aufforderungen, ihre Submissionen einzureichen, zum Grunde gelegt haben.

Die niedrigste Forderung, die bei ihnen eingegangen ist, beläuft sich darnach auf etwa 15,000 fl für den vollständigen Bau des ganzen Gebäudes sammt der Verlegung der Hastedter Reithahn, und werden für die außerdem erforderliche Erhöhung des Terrains und etwanige unvorhergesehene Fälle ungefähr noch 1,000 fl hinzukommen.

Nach einem vom Stadtbaudirector vorher sehr genau ausgearbeiteten Kostenanschlage, den die Deputationen hiernächst nochmals der sorgfältigen Prüfung unterworfen haben, sind sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Forderung nicht allein nicht zu hoch, sondern eher billig zu nennen ist. Sie haben daher keinen Anstand genommen, mit dem Baumeister, der diese Forderung gemacht hat und der zu der Zahl derjenigen gehört, welche allgemeines Zutrauen genießen, abzuschließen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Senat und die Bürgerschaft dazu ihre Genehmigung ertheilen würden.

Die Deputationen erlauben sich deshalb, auf diese Genehmigung und demzufolge auf die Einwilligung, für den Bau noch weitere 7,000 fl zu verwenden, anzutragen, wobei sie jedoch bemerken müssen, daß diese Verwendung selbst bis zum nächsten Jahre ausgesetzt bleiben wird, somit eine Nachbewilligung zu dem diesjährigen Budget noch nicht erforderlich erscheint.

Die Erfahrung hat sich aber immer deutlicher ans Licht gestellt, daß die Cantonnirung der Cavallerie in Hastedt in vielfacher Hinsicht nicht taugt und baldmöglichst ein Ende nehmen muß. Die Schwierigkeiten, sie dort unterzubringen, häufen sich, die Kosten steigern sich unverhältnißmäßig, und weder für die moralische Haltung der Truppe, noch für den Ort selbst ist es auf die Dauer zuträglich. Die Militair-Deputation muß deswegen dringend wünschen, daß mit dem Bau bald angefangen und dadurch die beabsichtigte Verlegung der Leute gegen Johannis künftigen Jahres möglich gemacht werde.

Es wird daher gebeten, sie baldigst dazu in den Stand zu setzen.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
der Kriegsteuer-Deputation,
die
zur Deckung der Gratificationsgelder
zu erhebende Kriegsteuer
betreffend.

Der Kriegsteuer-Deputation ist im Convente vom 23. April d. J. hinsichtlich dieser Steuer ein Bericht aufgetragen, den sie hiemit zu erstatten die Ehre hat.

Sie muß sich jedoch erlauben, die Verhältnisse in Kurzem wieder in Erinnerung zu bringen.

Im Jahre 1838 war der Militair-Deputation von Neuem die Berathung über eine Verbesserung unsers Militairwesens aufgetragen, weil die Anwerbung für die Instandhaltung des Bundes-Contingents nicht ausreichen wollte, und man doch noch einen Versuch zu machen wünschte, die Ausführung der Wehrpflicht zu vermeiden.

Die Militair-Deputation erstattete den im Convente vom 21. December 1838 mitgetheilten Bericht, worin sie vorschlug, unter anderen den Anzuwerbenden zu machenden vortheilhaften Anerbietungen, denselben eine jährliche Gratification von 25 ₣, welche nach treu ausgehaltener fünfjähriger Capitulation jedem mit 125 ₣ ausgezahlt werden solle, zu versprechen.

Die Deputation verband aber damit den Vorschlag:

daß, um für die den anzuwerbenden Freiwilligen zu bewilligende außerordentliche jährliche Gratification eine besondere Deckung zu schaffen, eine deren Gesamtbetrag begleichende Wacht- oder Kriegsteuer eingeführt werden möge, deren Ertrag nicht in die allgemeine Staatscasse fließen, sondern daraus eine eigene Kriegscasse gebildet und abgesondert verwaltet werden solle u. s. w.

Der Senat und die Bürgerschaft billigten die Ansicht, daß, wenn eine solche neue jährliche Ausgabe beschlossen würde, dieselbe nicht der Generalcasse ohne Weiteres auferlegt werden könne, sondern für eine besondere Deckung zu sorgen sei. Es wurde daher von ihnen mit der Annahme der übrigen Vorschläge der Militair-Deputation, wegen der den anzuwerbenden Freiwilligen zuzugestehenden Vortheile, auch dieser Vor-

schlag angenommen und die Finanz-Deputation beauftragt, einen Plan wegen der zweckmäßigsten Art der Veranlagung dieser Steuer zu machen.

Diese berichtete am 20. December 1839, berechnete dann den erforderlichen Gesammtbetrag der zu veranlagenden Steuer auf 14 bis 15,000 fl und schlug dann zwei Besteuerungspläne vor, von denen die Bürgerschaft den ersten Plan, (der die Steuer auf die Söhne legt), im Convente vom 1. Mai 1840 annahm, und zwar bis zum Jahre 1844 einschließlich, worauf der Senat ihr am 22. desselben Monats beitrug.

In dem Berichte der Finanz-Deputation war bemerkt, daß sie nach einem allgemeinen Ueberschlage mit Wahrscheinlichkeit glaube annehmen zu dürfen, daß mit 1 fl für die einfache Quote auszureichen sein werde. Allein die Richtigkeit eines solchen Ueberschlages lasse sich unmöglich garantiren, daher sie angemessen halte, es mit diesem Satze im ersten Jahre zu versuchen und dann nach dem Ergebnisse desselben näher zu bestimmen, ob derselbe für die nächsten Jahre verhältnißmäßig herab- oder hinaufzusetzen sei.

Hiernach ist dann im Jahre 1840 verfahren.

Wenn daher die Steuer in diesem Jahre wieder erhoben werden sollte, wie bei unveränderten Umständen doch hätte geschehen müssen, so würde die Deputation nicht ermangelt haben, frühzeitig über das Resultat der Erhebung des ersten Jahres zu berichten und ihre Vorschläge wegen des darnach zu regulirenden Steuerfußes damit zu verbinden.

Als aber inmittelft die Verhandlungen wegen der dennoch auszuführenden Wehrpflicht ihren Anfang genommen hatten, glaubte die Deputation mit ihrem Berichte Anstand nehmen zu müssen, weil es ihr zweifelhaft schien, ob die Erhebung der Kriegsteuer auf dem bisherigen Fuße daneben bestehen könne.

Wirklich machte der Senat auch bald darauf im Convente vom 23. v. M. den Antrag:

die Kriegsteuer, die mit den neuerlichen Beschlüssen (wegen Ausföhrung der Wehrpflicht) in bisheriger Weise nicht vereinbarlich erscheine, für dieses Jahr zu suspendiren, wovon aber die Folge sein werde, daß der Betrag der Gratificationen dormalen auf die Generalcasse angewiesen und der dafür verordneten verwaltenden Deputation zugewiesen werde.

Die Bürgerschaft schlug darauf vor, diesen Gegenstand in aller Hinsicht an die Kriegsteuer-Deputation zum Berichte zu verweisen, bis zu dessen bald entgegenzunehmender Abstattung die Erhebung der Steuer suspendirt bleiben könne, — und trat der Senat diesem Antrage bei.

Die Deputation hat den ihr erteilten Auftrag, über diesen Gegenstand in aller Hinsicht zu berichten, dahin verstehen zu müssen geglaubt, daß sie alle die verschiedenen bei dieser Steuer und deren Suspension obwaltenden Rücksichten und Verhältnisse in Ueberlegung zu ziehen habe.

Sie muß nun zuvörderst die Anzeige machen, daß nach Anfertigung der Steuerrollen sich ergeben hat, daß der einfache Steuersatz von 1 $\mathfrak{R}$ keinesweges den Gesamtbetrag auf 14000 $\mathfrak{R}$ bringe, sondern nur 8930 $\mathfrak{R}$ ausgeschrieben werden könnten. Nach Absatz der Reclamationen, Non-valeurs, der Kosten der Anfertigung der Rollen und der Erhebung und nach Berichtigung des bereits wegen Abganges mehrerer Gratificirten an sie oder ihre Erben zu zahlenden Betrages hat aber jene ausgeschriebene Summe nur ein Netto-Product von 6782 $\mathfrak{R}$ 3 $\mathfrak{g}$ geliefert; die Zahl der Gratificirten betrug aber im Jahre 1840: 368 Mann, so daß also der Betrag der in solchem Jahre bereits verfallenen Gratificationen sich beläuft auf 9200 $\mathfrak{R}$ — $\mathfrak{g}$ wovon somit ungedeckt geblieben sind..... 2417 „ 69 „

Sollen also, wie die Finanz-Deputation angegeben hat, 14000 $\mathfrak{R}$ ausgeschrieben werden, um nach Absatz des durch Erlaß oder Zahlungsunfähigkeit nicht Einkommenden, sowie der Erhebungskosten, den vollen Betrag der Gratificationen gedeckt zu erhalten, so würde nach jenem Ergebnisse die einfache Quote mindestens auf 1 $\mathfrak{R}$ 36 $\mathfrak{g}$ erhöht werden müssen.

Indessen bedarf es darüber jetzt keines Beschlusses, wenn die Erhebung der Steuer für dieses Jahr suspendirt bleiben soll.

Daß die Kriegsteuer so, wie sie veranlagt worden, an und für sich mit der jetzt beschlossenen Weise der Ausführung der Wehrpflicht ganz unverträglich sei, läßt sich freilich nicht unbedingt behaupten. Die Einrichtung, daß das eigentliche Contingent nur durch geworbene Freiwillige zusammengebracht werden soll, besteht im Wesentlichen fort und damit dauern auch die Geldopfer, zu deren Deckung die Steuer dient, in gleichem Umfange fort. Nur für die im Falle eines Krieges erforderliche Ersatzmannschaft und für die nothwendig geachtete Ausmittlung und Einübung derselben tritt die Wehrpflicht ein, und selbst diejenigen, die dieses trifft, genießen dennoch alle die Erleichterungen, welche ihnen wegen obiger Einrichtung haben zugestanden werden können.

Wenn also die jungen Leute, die in dem Wehrpflichtigkeitsalter sind, durch die eingerichtete Annahme von Freiwilligen und die deshalb eingeführte Kriegsteuer nicht ganz und gar gegen alle Möglichkeit des gezwungenen Kriegsdienstes bewahrt werden, so bleibt dieser Schutz doch in einer so wesentlichen Ausdehnung, der Zahl und dem Maaße des Dienstes nach, stehen, daß er des dafür zu bringenden Geldbeitrages vollkommen werth erscheinen dürfte. — Eben weil das Contingent selbst nach wie vor durch Geworbene aufgestellt bleibt, ist die Zahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen so gering; wegen dieser geringen Anzahl werden auch die Kosten etwaniger Stellvertretung ungemein vermindert, und die Verbindlichkeiten der wirklich Einzuberufenden sind möglichst leicht.

Es würde sich also gewiß der Fortbestand der Kriegsteuer an sich wohl rechtfertigen lassen; allein es läßt sich nicht verkennen, daß gegen die Art und Weise ihrer Veranlagung sich schon von Anfang an viele Stimmen erhoben haben und sie deswegen nicht nur eine sehr ungünstige Aufnahme gefunden, sondern jetzt sich ein großer Wider-

wille gegen sie ausgesprochen hat. Deshalb hält die Deputation allerdings dafür, daß ihre Erhebung mindestens für jetzt ausgesetzt bleiben muß.

Es ist freilich zugleich von Manchen sogar die Meinung geäußert, daß selbst die pro 1840 erhobene Steuer zurückbezahlt werden müsse. Für eine solche außerordentliche Maaßregel wird angeführt, daß die Steuer für die Abwendung der Wehrpflicht gezahlt sei und, da dieser Zweck nicht damit erreicht worden, so müsse man sie nun zurückgeben, weil man nicht halten könne, was dafür versprochen sei. Allein ein solches Versprechen ist weder gegeben, noch hat es gegeben werden können. Durch die Aufwendung der außerordentlichen Kosten sollte „der nochmalige Versuch gemacht werden, die erforderliche Mannschaft durch Anwerbung von Freiwilligen herbeizuschaffen“, und die durch diesen Versuch jedenfalls, er mochte gelingen oder nicht, veranlaßten Kosten sollten durch die Kriegsteuer herbeigeschafft werden.

So liegt die Sache nach den Conventsverhandlungen, und so ist es deutlich in der obrigkeitlichen Verordnung vom 8. Juni 1840 ausgesprochen.

Auch hat im Jahre 1840 die Ausführung der Wehrpflicht noch keine Statt gehabt und auch jetzt noch wird, wie schon vorhin gesagt ist, dieselbe im ausgedehntesten Maaße durch die Aufwendung dieser Kosten beschränkt und erleichtert.

Die Deputation ist daher der Meinung, daß eine allgemeine Zurückzahlung der schon erhobenen Steuer, der großen damit verbundenen Unzuträglichkeiten zu geschweigen, nicht stattfinden dürfe, weil dazu überall keine Verbindlichkeit vorhanden ist.

Die Billigkeit scheint dagegen zu erheischen, daß man denjenigen jungen Leuten, welche in Folge der jetzigen Beschlüsse wirklich zum Dienste berufen werden, oder sich freiwillig dazu stellen, die für sie bezahlte Steuerquote zurückzahlen lasse, weil sie sonst wirklich eine zwiefache Last tragen würden. — Dieses liegt auch in der Consequenz des Steuergesetzes, wornach die Dienenden die Steuer nicht zu bezahlen haben; und giebt daher die Deputation diese Bestimmung anheim.

Wenn aber die Kriegsteuer suspendirt und hiernächst weiter nicht erhoben werden soll, so dauert nichts desto weniger die Verpflichtung des Staates, die den angeworbenen Freiwilligen zugesicherten Gratificationsgelder zu zahlen, unverändert fort. Bei der fortgesetzten Werbung wird deren Betrag in diesem Jahre auf etwa 11000 $\mathfrak{f}$ steigen, und der oben gedachte Ausfall vom Jahre 1840 ist auch noch ungedeckt. Das Bedürfniß für eine Deckung dieser Ausgabe bleibt also bestehen.

Und in gleicher Weise besteht der Rath- und Bürgerschuß fort, der in Folge des Vorschlages der Militair-Deputation im Berichte vom 21. December 1838 gefaßt ist:

daß, um für die zu bewilligenden außerordentlichen Gratificationen eine besondere Deckung zu schaffen, eine deren Gesamtbetrag begleichende Steuer eingeführt und deren Ertrag abgesondert von der Generalcasse verwaltet werden solle.

Es kann daher die Suspension der bisherigen Kriegsteuer keine andere Folge haben, als daß nunmehr auf eine anderweitige besondere Deckung des Gesamtbetrages der Gratificationsgelder Bedacht genommen werde. Die jetzige Einrichtung der Werbung ist darauf gegründet, und bildet die Veranlagung einer besonderen Steuer, man mag sie nun Wacht- und Kriegsteuer nennen oder ihr einen anderen Namen beilegen, einen integrierenden Theil derselben. Geworben wird nach wie vor und in der nämlichen Ausdehnung, und die Gratificationen werden den Geworbenen zugesichert, müssen also nach wie vor bezahlt werden, wenn auch die ergänzende Maaßregel der subsidiairen Wehrpflicht hinzugekommen ist, die aber darin nichts geändert hat.

Es wird also von Neuem in Berathung zu ziehen sein, auf welche andere Weise für die erforderlichen Gelder eine besondere Einnahme zu schaffen sei.

Indessen glaubt die Deputation voraussetzen zu dürfen, daß diese ihrer Natur nach schwierige Berathung schwerlich so schnell gefördert werden kann, daß die neuen Vorschläge schon in diesem Jahre zur vollständigen Ausführung gelangen können, mithin durch sie schon die Erhebung der nöthigen Fonds erreicht werden mag.

Es wird daher nicht umgangen werden können, daß für dieses Jahr die Generalcasse in Vorschuß trete und den Gesamtbetrag der verfallenden Gratificationsgelder an die mit deren Verwaltung beauftragte Kriegsteuer-Deputation auskehre.

Denn daß bei dem Fortbestande der Gratificationen und der über deren Verwaltung und Auszahlung zu führenden besonderen Aufsicht die beschlossene und bereits eingerichtete, abgesonderte Administration fort dauern müsse, liegt zu sehr in der Natur der Verhältnisse, daß es einer weiteren Auseinandersetzung nicht bedürfen wird, und die Deputation davon abzugehen nicht empfehlen kann, vielmehr deren Fortbestand als nothwendig voraussetzt.

Die Deputation erlaubt sich daher, die von ihr vorstehend entwickelten Ansichten in folgende Vorschläge zusammenzufassen:

- 1) daß die durch die Verordnung vom 8. Juni 1840 eingeführte Kriegsteuer in diesem Jahre suspendirt bleibe und nicht erhoben werde.
- 2) daß Allen, die in Folge der Ausführung der Wehrpflicht jetzt oder künftig zum Eintritt in den Dienst, wenn auch nur der Ersatzmannschaft, wirklich einberufen werden, sie mögen nun den Dienst persönlich oder durch etwa nige Stellvertretung antreten oder durch gültige Befreiungsgründe freigelassen werden; desgleichen auch denen, die jetzt oder künftig freiwillig eintreten, die pro 1840 bezahlte Steuerquote von der verwaltenden Deputation zurückgezahlt werde.
- 3) Daß die Generalcasse den Gesamtbetrag der in diesem Jahre verfallenden Gratificationsgelder am Schlusse des Jahres an die verwaltende Kriegsteuer-Deputation vorschußweise auszahle; daß daher die Summe von 11,000 fl dafür auf das Budget genommen, der wirkliche Betrag aber demnächst nach dem Etat der Gratificirten mit ihr liquidirt werde.

- 4) Daß jedoch zugleich durch eine gemeinschaftliche Deputation überlegt und berichtet werde, wie eine den jetzigen Einrichtungen gemäßere Deckung der jährlichen Gratificationsgelder entweder durch geeignete Modificationen der bisherigen Kriegsteuer oder durch eine ganz veränderte Veranlagung einer die Ausgabe begleichenden Steuer eingeführt werden möge.
- 5) Daß von den Ueberschüssen der von dieser neuen Erhebung eingehenden Gelder zunächst der schon bei der Deckung der Gratificationen von 1840 entstandene Ausfall von 2,417 fl 69 $\%$ an die verwaltende Deputation und hiernächst der Vorschuß der Generalcasse erstattet werde.